

[Impressum]

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Kinema**

Band (Jahr): **7 (1917)**

Heft 5

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>



Kinema

Statutarisch anerkanntes obligatorisches Organ des „Verbandes der Interessenten im kinematographischen Gewerbe der Schweiz“

Organe reconnu obligatoire de „l'Union des Intéressés de la branche cinématographique de la Suisse“

Abonnements:

Schweiz - Suisse 1 Jahr Fr. 20.-
Ausland - Etranger
1 Jahr - Un an - fcs. 25.-

Insertionspreis:

Die viersp. Petitzeile 50 Cent.

Eigentum und Verlag der „ESCO“ A.-G.,
Publizitäts-, Verlags- u. Handelsgesellschaft, Zürich I
Redaktion und Administration: Gerbergasse 8. Telefon Nr. 9272
Zahlungen für Inserate und Abonnements
nur auf Postcheck- und Giro-Konto Zürich: VIII No. 4069
Erscheint jeden Samstag □ Parait le samedi

Redaktion:

Paul E. Eckel, Emil Schäfer,
Edmond Bohy, Lausanne (f. d.
französ. Teil), Dr. E. Utzinger.
Verantwortl. Chefredaktor:
Dr. Ernst Utzinger.

Der neueste Gesetzesentwurf betreffend das Lichtspielwesen im Kanton Luzern.

(Schluss.)

§ 7. Wir haben die Stempelpflicht auf die öffentlichen Lichtspieltheater beschränkt. Wenn Versammlungen, Vorträge etc. gegen Entgelt abgehalten werden, bei welchen auch die eine oder andere Lichtspielvorführung stattfindet, so fallen diese Veranstaltungen nicht unter die Stempelpflicht. Die öffentlichen Lichtspieltheater haben die auszugebenden Eintrittsbillets abstempeln zu lassen. Wir denken uns die Sache ungefähr so, dass Souchenbücher nach einem vom Militär- und Polizeidepartement festzusetzenden Formular anzufertigen und vor dem Gebrauche zur Abstempelung einzureichen sind. Die Polizei hätte natürlich die Beobachtung der Stempelpflicht scharf zu überwachen. Gegen Uebertretungen wären die Strafbestimmungen des Gesetzes in Anwendung zu bringen. Alle Detailvorschriften sind auf dem Wege der Vollziehungsverordnung zu erlassen. Um den Gemeinden, die an der Durchführung der Kontrolle mitbeteiligt sind, entgegenzukommen, beantragen wir, denselben die Hälfte des Reinerträgnisses der Stempelgebühren zu überlassen.

§ 8. Das **Hilfspersonal des Lichtspieltheaters** soll sich ebenfalls darüber ausweisen, dass es für seine Arbeiten genügend qualifiziert ist, um eine Gefährdung des Publikums auszuschliessen. Da der Dienst des Personals grosse Aufmerksamkeit erfordert und daher gesundheitlich anstrengend ist, soll für eine gehörige **Ruhezeit** von Gesetzes-

wegen gesorgt werden. Es liegt das sowohl im Interesse des Personals selbst, wie auch in demjenigen des Publikums, welches die Lichtspieltheater besucht.

§ 9 und 10. **Jede Lichtspielanstalt soll so beschaffen sein und so betrieben werden, dass die Sicherheit des Personals und des Besuchers nach menschlichem Ermessen ausreichend garantiert ist.** Eine absolute Garantie wird ja nie geschaffen werden können, dagegen soll nichts unterlassen werden, was diese Garantie in weitestgehendem Masse fördert. Die grosse Zahl der in Kinos vorkommenden Unglücksfälle mahnen zu grösster Vorsicht. Der Regierungsrat wird auf dem Verordnungswege die zweckentsprechenden Vorschriften erlassen und sich dabei dem jeweiligen Stande der Technik anzupassen haben.

§ 11. Es erscheint uns angezeigt zu sein, auch bezüglich der **Filmverleihgeschäfte** eine besondere Bestimmung aufzunehmen. Mit der Ausdehnung der Kinoindustrie wird auch diese Art von Geschäftsbetrieb in unserm Kanton Platz greifen. Da derselbe mit ähnlichen Gefahren wie der Lichtspielbetrieb überhaupt verbunden ist, ist es geboten, die gesetzlichen Sicherheitsvorschriften in sinnvoller Weise auf denselben auszudehnen.

§ 12. Was für die Lokalitäten und Einrichtungen der Lichtspielunternehmen gilt, das findet auch Anwendung auf den eigentlichen **Betrieb** derselben: Die Gefahr für Personal und Besucher muss möglichst ausgeschlossen